

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mr. 1.80 einschließlich des "Illustrirten Unterhaltungsblatts" in der Geschäftsstelle, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Gef. Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstilzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstilzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf., für auswärtige 15 Pf. Im Wellenteil die Zeile 30 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für höhere Tage vorher.

Juratsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Sonnabend, den 22. Juli

1916.

Nachstehend wird die Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt S. 744 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird verordnet:

Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbrauch.

Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Pfälzchen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstande haben.

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst, sowie über den Erwerb von Dörrgemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzugeben.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragschließenden, der Gegenstand des Vertrags sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbot des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft;

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider Verträge über Gemüse oder Obst abschließt;
3. wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Im Anschluß hieran wird bestimmt:

I.

Von den in § 3 angeordneten Anzeigen an die Reichsstelle für Gemüse und Obst ist dem Kommunalverband zur Weitergabe an das Ministerium des Innern gleichzeitig eine Abschrift einzufinden.

II.

Die Befugnis, in dringenden Fällen gemäß § 4 Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zugelassen, wird den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Bezirkskreise Städte für ihren Bezirk übertragen. Werden solche Ausnahmen von einem Kommunalverband oder von einer Gemeinde nachgesucht, so behält das Ministerium des Innern die Bewilligung sich selbst vor.

Ausnahmen dürfen nur in ganz dringenden Fällen zugelassen werden, z. B. wenn das zur Verarbeitung bestimmte Gemüse nicht in den Verbrauch als Frischgemüse übergeführt werden kann und ohne die Verarbeitung der Gefahr des Verderbens ausgesetzt ist. Jedenfalls ist davon auszugehen, daß Frischgemüse nicht verarbeitet, sondern dem sofortigen Verbrauche zugeführt werden soll.

Fabriken, die Ausnahmen zur Erfüllung von Heeresaufträgen beantragen, ist in der Regel die Beibehaltung einer Bescheinigung darüber aufzuerlegen, daß es sich um einen unauffindbaren Bedarf des Heeres oder der Marine handelt.

Über bewilligte Ausnahmen ist unverzüglich dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Dresden, den 19. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Neue schwere Kämpfe an der Somme.

Die Kämpfe an der Somme sind noch immer nicht abgeschlossen. Sie wogen weiter hin und her, doch neigt sich der Erfolg merkbar nach unserer Seite. So meldete der gestrige Heeresbericht:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 20. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen dem Meer und der Aare treten jedoch lebhafte Feuerkämpfen und zahlreiche Patrouillen-Unternehmungen. Mit erheblichen Kräften griffen die Engländer unsere Stellungen nörd-

lich und westlich von Fromelles an; sie sind abgewiesen und, wo es ihnen einzudringen gelang, durch Gegenseitigkeit zurückgeworfen. Über 300 Gefangene, darunter eine Anzahl Offiziere, fielen in unsere Hand. — Beiderseits der Somme sind neue schwere Kämpfe im Gange. Nördlich des Flusses wurden sie gestern nachmittag durch starke englische Angriffe gegen Longueval und das Gehölz Delville eingeleitet, in die der Gegner wieder eindrang; unser Gegenangriff mußte er weichen, er hält noch Teile des Dorfes und des Gehölzes. Heute früh ließen auf der ganzen Front vom Bourg-Waldchen bis zur Somme englisch-französische Angriffe ein. Der erste starke Ansturm ist gebro-

chen. Südlich des Flusses griffen die Franzosen nachmittags in Gegend von Bellay zweimal vergeblich an und sind heute in der Frühe im Abschnitt Estrees-Sohecourt bereits dreimal abgewiesen. Aus einem vorpringenden Grabenbett bei Sohecourt wurden sie im Bataillenkampf geworfen. Die Artillerie entfaltete auf beiden Sommeufern rege Kraft. — Auf Teilen der Champagnefront zeitweise lebhafte Artilleriekampftätigkeit; in den Argonnen Minenwerferlämpfe, im Maasgebiet keine besonderen Erfolge; auf der Combreeshöhe eine erfolgreiche deutsche Patrouillen-Unternehmung. — Bei Arras, Péronne, Bapaume und bei Vermund sind feindliche Flugzeuge abgeschossen, zwei von

Ausstellung von Butterbezugsscheinen.

Da die von uns erteilten Butterbezugsscheine mit dem 28. ds. Ms. ihre Gültigkeit verlieren, werden von Sonnabend, den 22. ds. Ms. an, je vormittags in unserer Lebensmittelabteilung neue Bezugsscheine ausgestellt.

Stadtrat Eibenstock, den 21. Juli 1916.